

I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00186/2021 des Stadtvertreters Heiko Steinmüller
Betreff: Prüfantrag | Einführung einer „Motorbootsteuer“, in Schwerin**

Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Einführung einer „Motorbootsteuer“ als örtliche Aufwandsteuer im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 KAG M-V für motorgetriebene Wasserfahrzeuge im Sinne von § 21 Absatz 7 LWaG zu prüfen.
2. Der Oberbürgermeister soll prüfen, welche zusätzlichen Einnahmen durch die Einführung einer „Motorbootsteuer“ generiert werden könnten und dabei eine sozial angemessene Staffelung in Abhängigkeit von Motorleistung und Größe der Wasserfahrzeuge vorschlagen. Bei der Berechnung soll ein Steuerbetrag von etwa 100 bis 1000 Euro pro Jahr und Fahrzeug angenommen werden. Emissionsfrei betriebene Fahrzeuge sollen bei dieser Prüfung nicht berücksichtigt werden.
3. Der Oberbürgermeister soll prüfen, welcher Verwaltungsaufwand mit der Einführung einer solchen zusätzlichen örtlichen Aufwandsteuer verbunden wäre und wie viele Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin und anderer Kommunen davon betroffen wären.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Das Erheben einer Motorbootsteuer als eine gemeindliche Aufwandssteuer wäre zulässig (§§ 3 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V, 106 (6) GG).

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Es entstünden Kosten zur Erhebung notwendiger Besteuerungsdaten im Stadtgebiet und dauernd Folgekosten zur Fortführung dieser Erhebung. Es würden weitere Kosten zur regelmäßigen Steuerfestsetzung entstehen.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Eine Motorbootsteuer wird in Deutschland bisher nicht erhoben.

Nach der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung - LkFzKV-NinSch) darf ein Kleinfahrzeug nur geführt werden, wenn es mit einem Kennzeichen versehen ist.

Einen örtlichen Bezug zum Heimathafen stellt dieses Kennzeichnen nicht her. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter erfassen die Heimathäfen von Kleinfahrzeugen nicht. Es ist daher weder bekannt noch anhand dieses Kennzeichens hinreichend sicher und vollständig ermittelbar, wie viele

Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt und anderer Kommunen betroffen wären. Es fehlen schlicht notwendige Besteuerungsinformationen. Eine rechtlich belastbare Datenbasis ist aber Grundvoraussetzung für eine gerechte, gleichmäßige und letztlich auch wirtschaftliche Steuerhebung.

Es wird daher empfohlen, auf eine weitergehende Prüfung zu verzichten und den Antrag abzulehnen.

Dr. Rico Badenschier